

Geschäftsordnung des Beirats der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

§ 1 - Teilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen die stimmberechtigten Beiratsmitglieder oder im Falle der Verhinderung ihre jeweilige Stellvertretung gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Kooperationsplattform (KoopPG) mit Antrags- und Rederecht teil. Nimmt ein stimmberechtigtes Beiratsmitglied an einer Sitzung teil, nimmt dessen Vertretung an der Sitzung nur mit Rederecht teil. Ferner nehmen die Rede- und Antragsberechtigten gemäß § 7 Absatz 2 KoopPG nach den dort geregelten Maßgaben verpflichtend oder optional teil.
- (2) Weitere beratende Teilnehmende können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Beiratsmitglieder zugelassen werden.
- (3) Für jedes Beiratsmitglied kann eine Stellvertretung benannt werden. Die Benennung der Stellvertretungen erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 KoopPG durch die dort zur Benennung der Beiratsmitglieder Zuständigen. Auf eine geschlechtsparitätische Benennung nach § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin ist zu achten.
- (4) Ist das Beiratsmitglied aus wichtigem Grund verhindert, seinen Aufgaben nachzukommen, werden dessen Aufgaben und Rechte durch dessen Stellvertretung wahrgenommen. Das Beiratsmitglied teilt die Verhinderung und die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden des Beirats rechtzeitig mit.

§ 2 - Vorsitz

Die Wahl des oder der Vorsitzenden des Beirats richtet sich nach § 7 Absatz 5 KoopPG und den entsprechenden Regelungen der Satzung der Kooperationsplattform. Eine Wiederwahl im direkten Anschluss an eine Wahlperiode ist nicht möglich. Der Vorsitz soll in 4 aufeinanderfolgenden Wahlperioden zwischen Mitgliedern aller Verbundpartnerinnen rotieren. Entsprechendes gilt für dessen Stellvertretung. Diese darf nicht Mitglied derselben Verbundpartnerin wie der oder die amtierende Vorsitzende sein. Bei der Besetzung und Wahl der Stellvertretung ist Geschlechterparität zu dem oder der Vorsitzenden zu beachten.

§ 3 - Einberufung von Sitzungen

- (1) Gemäß § 7 Absatz 5 KoopPG tagt der Beirat mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Der Beirat legt seine Sitzungstermine für jedes Jahr vorab in der letzten Sitzung des Vorjahres fest.

- (3) Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (4) Wird in einer Sitzung des Beirats die zeitnahe Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt für die Einberufung abweichend von Absatz 2 eine kürzere, angemessene Frist. Die zeitnahe Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung muss von zwei Dritteln der anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen werden.

§ 4 - Tagesordnung und Vorlagen

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Der Vorschlag geht den Teilnehmenden mit der Einberufung zu.
- (2) Der Beirat bestätigt zu Beginn einer Sitzung die Tagesordnung.
- (3) Beiratsmitglieder können Vorlagen und Beratungsgegenstände mit Begründung einreichen. Es ist anzugeben, ob es sich um einen Beschluss- oder Besprechungsantrag handelt. Einreichungen müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit können Vorlagen und Beratungsgegenstände mit einer kürzeren als der in Absatz 2 genannten Frist eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist gesondert zu begründen. Die Aufnahme erfordert im Fall der Dringlichkeit die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (5) Der Beirat kann eine Einreichung nach Absatz 2 oder 3 zurückweisen. Eine Zurückweisung ist insbesondere geboten, wenn die Einreichung keinen Bezug zu Aufgabenfeldern der Kooperationsplattform hat. Die oder der Einreichende kann im Fall der Zurückweisung in der Sitzung, für die er die Einreichung beantragt hat, durch Beschluss darüber entscheiden lassen, ob seine Einreichung in der nächsten folgenden Sitzung behandelt wird.

§ 5 - Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Beiratsmitglieds kann der Beirat den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die Beiratsmitglieder nach §7 Abs. 1 sowie Teilnehmenden nach Abs. 2 KoopPG und deren Stellvertretungen.

§ 6 - Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung leitet die Sitzung des Beirats.
- (2) Sitzungen und Beschlussfassungen können digital erfolgen.
- (3) Mögliche Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
 - a) Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Verlängerung der Sitzung (§ 6 Abs. 6),
 - c) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
 - d) Dringlichkeitsbeschluss,
 - e) Ende der Redeliste,

- f) Schluss der Debatte und anschließende Abstimmung,
 - g) Vertagung,
 - h) Antrag auf geheime Abstimmung (§ 7 Abs. 3),
 - i) Gegenrede,
 - j) Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 2),
 - k) Einladung von Teilnehmenden mit Beratungsfunktion,
 - l) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (4) Abweichend vom Grundsatz des § 7 Absatz 2 bedürfen Anträge nach § 6 Abs. 3 b) und f) einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder, Anträge nach § 6 Abs. 3 h) einer Stimme, um erfolgreich zu sein.
- (5) Der oder die Vorsitzende schließt die Beratung zu Tagesordnungspunkten, wenn die Redebeiträge erschöpft sind oder durch Herbeiführung der Beschlussfassung.
- (6) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechung nicht länger als 5 Stunden dauern. Eine Verlängerung auf Antrag eines Beiratsmitglieds ist bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Beiratsmitglieder möglich.

§ 7 - Beschlüsse

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Beirats ergibt sich aus § 7 Absatz 4 Satz 1 KoopPG.
- (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 7 Absatz 4 Satz 2 KoopPG. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen offen. Abweichend von Satz 1 werden Abstimmungen auf Antrag eines Beiratsmitglieds geheim durchgeführt.
- (4) Der Beirat kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden. Die Entscheidung über ein schriftliches Verfahren trifft die oder der Vorsitzende. Mit der Versendung wird die Bitte verbunden, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist zu äußern. Diese Frist darf während der Vorlesungszeit 14 Kalendertage, während der vorlesungsfreien Zeit 21 Tage nach Absendung der Vorlage nicht unterschreiten. Der Tag der Absendung der Vorlage ist auf der Vorlage oder dem Anschreiben zu vermerken. Die Stellvertretungen werden über Vorlagen im Umlaufverfahren informiert. Das schriftliche Beschlussverfahren ist gescheitert, wenn ihm innerhalb der angegebenen Frist mindestens ein Beiratsmitglied widerspricht. Das schriftliche Verfahren ist erfolgreich, wenn die jeweils notwendige absolute Mehrheit erreicht wird.

§ 8 - Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Beirats ist unverzüglich ein Verlaufs- und Beschlussprotokoll zu fassen. Das Protokoll ist den Teilnehmenden nach § 1 Absatz 1 zuzusenden.
- (2) Das Protokoll beinhaltet mindestens
- Ort, Datum und Zeit der Sitzung
 - die Namen der tatsächlich erschienenen Teilnehmenden
 - die Tagesordnungspunkte

- die Beschlüsse im Wortlaut unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und der oder des Antragsstellenden

(3) Bis zur Bestätigung des Protokolls können Beiratsmitglieder Protokollerklärungen einreichen.

(4) Das Protokoll ist in der Folgesitzung dem Beirat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt per Beschluss des Beirats vom 1.7.2022 in Kraft.